

Die Milchversorgung der Kinder.

Es hat sich als notwendig erwiesen, um den Milchbezug der kleinsten Kinder für alle Fälle sicherzustellen, die Milchgeschäfte nach der Art der Bezugsberechtigten zu scheiden. Es dürfen infolgedessen Inhaber von „A“- und „B“-Kinderkarten und von Karten für werdende Mütter nur noch in den durch ein Plakat sich ausweisenden „A“- und „B“-Milchgeschäften, Inhaber der übrigen Vollmilchkarten und Vollmilchbezugscheine nur in den durch entsprechenden Aushang kenntlich gemachten „C“-Milchgeschäften sich zum Bezug von Vollmilch anmelden und ihre Vollmilch beziehen.

Die Vollmilchkarten für September 1918 werden in den zur Fettstelle Groß-Berlin gehörenden Gemeinden in den nächsten Tagen ausgegeben, und zwar in Berlin für die Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre am Montag, 5., und Dienstag, 6. August 1918, für die übrigen Kinder am Mittwoch, 7., und Donnerstag, 8. August 1918. Die Inhaber der Vollmilchkarten haben die Septembertarten bis zum 12. August d. J. einschließlich dem Kleinhändler vorzulegen.

Die auf Grund dieser Neuanmeldung erfolgende Belieferung gilt bereits für die Zeit vom 26. August d. J., so daß also die Augustkündnisse mit Ablauf des 25. August d. J. ihre Wirksamkeit verliert. Nur Bezugsberechtigte, welche zwar eine August-, aber keine Septembertarte haben, erhalten die ihnen zustehende Milchmenge für die Zeit bis Ende August d. J. weiter in denjenigen Milchgeschäften, in welchen sie die Milch bisher bezogen haben. Die zu verabsolgende Milchmenge ist nur auf den Kranken- und Sanderkarten, dagegen nicht auf den Kinderkarten aufgedruckt. Welche Vollmilchmenge auf die Kinderkarten verabsolgt wird, wird besonders bekanntgegeben werden.